



Gebührenordnung zum Meldereglement

SIX Swiss Exchange AG

vom 3. Juni 2021

Datum des Inkrafttretens: 6. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht	3
1.1	Zweck	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Gebührenübersicht.....	3
2	Begriffe	3
3	Gebühren für Meldepflichtige.....	4
3.1	Aufnahmegebühr Meldepflichtige	4
3.2	Jahresgebühr Meldepflichtige.....	4
4	Meldegebühren für Trade Reports	4
4.1	Grundsatz.....	4
4.2	Transaktionsgebühr	4
4.3	Ad valorem-Gebühr	4
4.4	Trade Reports mit Trade Type «Both Parties»	5
5	Meldegebühren für Transaction Reports.....	5
5.1	Transaction Reports.....	5
5.2	Delivery Reports	5
6	Ausserordentliche Meldegebühren	5
6.1	Gebühr für Korrekturen, Löschungen und Stornierungen von Meldungen	5
6.2	Mindestgebühr.....	5
7	Gemeinsame Bestimmungen	6
7.1	Allgemeines	6
7.2	Fälligkeit von Forderungen.....	6
7.3	Rückerstattung von Gebühren	6
	Anhang A - Trade Reports	7
	Anhang B - Transaction Reports.....	8

1 Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht

1.1 Zweck

¹ Gemäss Ziff. 4 Meldereglement erhebt die Meldestelle von den Meldepflichtigen (vgl. Ziff. 1 Abs. 1 Meldereglement) für die Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen Gebühren («Meldegebühren»). Die Festsetzung der Gebühren und deren Erhebung erfolgt nach den nachfolgenden Bestimmungen und die Meldepflichtigen und weiteren Personen sind zur Bezahlung der festgelegten Gebühren verpflichtet.

² Unter Wahrung der Gleichbehandlung der Meldepflichtigen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

1.2 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung zum Meldereglement findet auf alle Meldepflichtigen und weiteren Personen, die sich dem Regelwerk von SIX Swiss Exchange AG unterstellt haben, Anwendung.

1.3 Gebührenübersicht

Die folgenden Gebühren sind in dieser Gebührenordnung zum Meldereglement geregelt:

- Gebühren für Meldepflichtige
 - Aufnahmegebühr Meldepflichtige
 - Jahresgebühr Meldepflichtige
- Meldegebühren für Trade Reports
 - Transaktionsgebühr
 - Ad valorem-Gebühr
 - Gebühr mit Trade Type «Both Parties»
- Meldegebühren für Transaction Reports
 - Transaction Reports
 - Delivery Reports
- Ausserordentliche Meldegebühren
 - Gebühr für Korrekturen, Löschungen und Stornierungen von Meldungen
 - Mindestgebühr

2 Begriffe

In dieser Gebührenordnung Handel gelten als:

Anrechte	Anrechte im Rahmen von Kapitalerhöhungen, Anrechte im Zusammenhang mit der Ausschüttung einer Aktiendividende, Put-Optionen zwecks Aktienrückkaufs, Aktienrsoptionen sowie Mitarbeiteroptionen.
Ad valorem-Gebühr	Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe abhängige Gebühr, die pro Meldung und Meldepflichtigem geschuldet ist.
bp	Basispunkte (1/10'000)
Cap	Maximalbetrag für die Ad valorem-Gebühr pro Trade Report
CHF	Schweizer Franken

Floor	Mindestbetrag für die Ad valorem-Gebühr pro Trade Report
Meldepflichtige	Teilnehmer eines Handelsplatzes sowie übrige in- und ausländische Wertpapierhändler
Meldung	Trade Report oder Transaction Report gemäss Ziff. 2 Meldereglement
Trade Report	Trade Reports sind Meldungen gemäss Ziff. 2.1 Meldereglement
Transaction Report	Transaction Reports sind Meldungen gemäss Ziff. 2.2 Meldereglement
Transaktionsgebühr	Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr, die pro Meldung und Meldepflichtigem geschuldet ist.

3 Gebühren für Meldepflichtige

3.1 Aufnahmegebühr Meldepflichtige

Die Meldestelle erhebt keine Aufnahmegebühr von den Meldepflichtigen.

3.2 Jahresgebühr Meldepflichtige

¹ Die Meldestelle erhebt pro Meldepflichtigen eine Jahresgebühr von CHF 4'000. Im Falle eines unterjährigen Beginns oder einer unterjährigen Beendigung der Registrierung des Meldepflichtigen wird diese Gebühr pro rata erhoben.

² Die Jahresgebühr für Meldepflichtige entfällt, sofern der Meldepflichtige bestehender Teilnehmer von SIX Swiss Exchange AG ist und die Jahresgebühr für Teilnehmer gemäss Ziff. 3.3 Abs. 1 Gebührenordnung zum Handelsreglement von SIX Swiss Exchange AG bezahlt hat.

4 Meldegebühren für Trade Reports

4.1 Grundsatz

¹ Für die Entgegennahme und Verarbeitung von Trade Reports wird eine Meldegebühr erhoben. Diese ist pro Trade Report und Meldepflichtigem geschuldet.

² Die Meldegebühr besteht aus einer Transaktions- und einer Ad valorem-Gebühr.

³ Die Höhe der Meldegebühr ist abhängig von der dem Abschluss zugrundeliegenden Effekte. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang zu dieser Gebührenordnung zum Meldereglement festgelegt.

4.2 Transaktionsgebühr

¹ Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

² Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

4.3 Ad valorem-Gebühr

¹ Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

² Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

4.4 Trade Reports mit Trade Type «Both Parties»

Für einseitige Trade Reports mit dem Trade Type «Both Parties» werden vom Meldepflichtigen, der die Meldung bei der Meldestelle absetzt, die festgelegten Meldegebühren für beide am Abschluss beteiligten Parteien, also die Meldegebühr für den Meldepflichtigen selbst und die Meldegebühr für die Gegenpartei, erhoben.

5 Meldegebühren für Transaction Reports

5.1 Transaction Reports

¹ Für die Entgegennahme und Verarbeitung von Transaction Reports wird eine Meldegebühr erhoben. Diese ist pro Transaction Report und Meldepflichtigem geschuldet.

² Die Meldegebühr besteht aus einer pauschalen Gebühr und ist in Tarifstufen unterteilt. Die Tarifstufen basieren auf der jährlichen Anzahl der von Meldepflichtigen abgesetzten Transaction Reports.

³ Die anwendbaren Gebührensätze pro Tarifstufe sind im entsprechenden Anhang zu dieser Gebührenordnung zum Meldereglement festgelegt.

5.2 Delivery Reports

¹ Für die Entgegennahme und Verarbeitung von Delivery Reports wird eine Meldegebühr erhoben. Diese ist pro Delivery Report und Meldepflichtigem geschuldet.

² Die Meldegebühr besteht aus der Meldegebühr für Transaction Reports gemäss Ziff. 5.1 dieser Gebührenordnung zum Meldereglement und einer Nutzungs-Gebühr.

³ Die anwendbaren Gebührensätze pro Tarifstufe sind im entsprechenden Anhang zu dieser Gebührenordnung zum Meldereglement festgelegt.

6 Ausserordentliche Meldegebühren

6.1 Gebühr für Korrekturen, Löschungen und Stornierungen von Meldungen

¹ Für die Erfassung und Stornierung von Trade Reports im Auftrag eines Meldepflichtigen wird eine Gebühr von CHF 150 pro Meldung erhoben.

² Für die Stornierung von Trade Reports durch die Meldepflichtigen wird eine Gebühr von CHF 50 pro Meldung erhoben.

³ Für durch den Meldepflichtigen korrigierte oder gelöschte Transaction Reports werden keine Meldegebühren oder ausserordentliche Gebühren erhoben.

6.2 Mindestgebühr

Die Meldestelle erhebt für Meldegebühren für Trade Reports eine Mindestgebühr von CHF 50 pro Monat pro Meldepflichtigem sofern im betreffenden Monat mindestens eine Meldung abgesetzt wurde.

7 Gemeinsame Bestimmungen

7.1 Allgemeines

Alle Gebühren dieser Gebührenordnung zum Meldereglement sowie in den Anhängen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

7.2 Fälligkeit von Forderungen

¹ Rechnungen von SIX Swiss Exchange AG sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

² Auf verspätet eingegangenen Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

7.3 Rückerstattung von Gebühren

¹ Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch.

² Der Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Meldepflichtigen nachzuweisen.

Beschluss der Geschäftsleitung von SIX Swiss Exchange AG vom 3. Juni 2021 und von der FINMA am 26. Oktober 2021 genehmigt; in Kraft seit 6. Dezember 2021.

Anhang A - Trade Reports

1 Aktien

Transaktionsgebühr	CHF 1.00		
Ad Valorem-Gebühr	Floor	Scale	Cap
	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

2 ETF, ETSF, ETP, Anlagefonds und Sponsored Funds

Transaktionsgebühr	CHF 1.50		
Ad Valorem-Gebühr	Floor	Scale	Cap
	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

3 Anleihen - CHF

Transaktionsgebühr	CHF 1.50		
Ad Valorem-Gebühr	Floor	Scale	Cap
	CHF 2.00	0.50 bp	CHF 150

4 Anleihen - Nicht CHF

Transaktionsgebühr	CHF 1.50		
Ad Valorem-Gebühr	Floor	Scale	Cap
	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00

5 Derivate und Strukturierte Produkte (exkl. Anrechte)

Transaktionsgebühr	CHF 1.50		
Ad Valorem-Gebühr	Floor	Scale	Cap
	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 25

6 Anrechte

Transaktionsgebühr	CHF 0.10		
Ad Valorem-Gebühr	Floor	Scale	Cap
	-	0.25 bp	-

Anhang B - Transaction Reports

1 Meldegebühr für Transaction Reports

Tarifstufe	Anzahl Transaction Reports pro Jahr		Pauschale jährliche Gebühr in CHF
	von	bis	
1	1	54'540	0
2	54'541	78'050	500
3	78'051	113'420	750
4	113'421	183'300	1'000
5	183'301	362'000	1'250
6	362'001	634'400	2'500
7	634'401	1'132'200	5'000
8	1'132'201	1'990'000	7'500
9	1'990'001	3'047'000	12'500
10	3'047'001	4'885'000	20'000
11	4'885'001	8'440'000	30'000
12	8'440'001	13'800'000	40'000
13	13'800'001	und mehr	50'000

2 Delivery-Report Nutzungsgebühr

Nutzungsgebühr CHF 10.00
